

**Pauschalvertrag
(Kurse, Telefonwarteschleife, Internet)
(2000423233)**

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorsitzender), Lorenzo Colombini, Georg Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Deutschen Tanzschulinhaber Vereinigung e.V. (dtiv),
vertreten durch deren Präsidenten, Klaus Sennebogen,
Karlstraße 44, 80333 München,

wird folgender Gesamtvertrag (Pauschalvertrag) geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die dtiv gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- dass die dtiv der GEMA eine Liste ihrer Mitgliedstanzschulen zum Vertragsbeginn aushändigt. Folgende Angaben sind erforderlich:
Name der Tanzschule,
Name des Inhabers,
genaue Anschrift,
- dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

2. Pauschale

Die dtiv zahlt an die GEMA in den Jahren 2015 und 2016 für die urheberrechtlichen Nutzungsrechte jeweils eine Pauschale in Höhe von

EUR 183.022,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %)

Die Berechnung der der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Berlin) zustehenden Vergütungen erfolgt nach der zwischen der Swinging World GmbH und der GVL getroffenen Vereinbarungen, derzeit 20 % der GEMA-Vergütung.

Der Pauschalbetrag ist in 2 gleichen Raten fällig und zahlbar: Am 1.7. und am 1.11. der Jahre 2015 und 2016.

3. Berechnungsgrundlage, Abgeltungsumfang und ADTV-Tanzschulen

Maßgeblich für die Berechnung der Pauschale sind die Tanzschulen (Betriebsstätten). Die als Anlage beigefügte Klarstellung „Betriebsstätte im Sinne des Pauschalvertrags“ ist Vertragsbestandteil.

Wechselt eine Tanzschule im laufenden Jahr den Inhaber, so übernimmt der neue Inhaber automatisch die Teilnahme am Pauschalvertrag. Die Pauschale ist auf Grundlage von 49 Tanzschulen ermittelt. Der dtiv wird die Anzahl der im Jahre 2016 teilnehmenden Tanzschulen bis zum 15. März 2016 bekanntgeben. Die Pauschalsumme wird dann ggf. auf Basis dieser Zahl neu berechnet.

Die dtiv verpflichtet sich, die Umlage der Pauschalsumme auf die Tanzschulen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen (bezogen auf die Nutzungen je Tanzschule) vorzunehmen. Die Pauschalsumme wird von der dtiv intern so auf die Tanzschulen umgelegt, dass die von der Tanzschule zu zahlende Vergütung sich am Nutzungsumfang orientiert. Anhaltspunkte hierfür sind vor allem die Umsätze und die genutzten Flächen.

Durch Zahlung der Pauschale sind folgende Musiknutzungen der Mitgliedstanzschulen abgegolten:

Mechanische Musikwiedergaben in Tanzkursen und kursergänzende Veranstaltungen mit Tanzschülern,
Musik in der Telefonwarteschleife und
Musiknutzungen auf Internetseiten (Kategorie 2 der Vergütungssätze VR-W-I, ohne Warenkorbfunktion und ohne Download).

Das Vervielfältigungsrecht für öffentliche Wiedergaben der von den Tanzschulen unterhaltenen Tanzgruppen ist (auch bei Veranstaltungen Dritter) ebenfalls abgegolten.

4. Nicht durch Zahlung der Pauschale abgeholte Musiknutzungen und Gesamtvertragsnachlaß

Nicht abgegolten sind insbesondere folgende Musiknutzungen:

- Veranstaltungen mit Live-Musik,
- Veranstaltungen Dritter in den Räumlichkeiten der Tanzschulen,
- Veranstaltungen, die außerhalb der Tanzschulräumlichkeiten stattfinden,
- Musiknutzungen in Barbereichen und in Bistros, die öffentlich zugänglich sowie von der Tanzschule klar abgegrenzt sind und längere Öffnungszeiten aufweisen,
- sonstige Veranstaltungen in den Tanzschulräumlichkeiten, die sich vorrangig an Nicht-Tanzschüler richten.

Bei ordnungsgemäßer Einholung der Lizenzen wird den berechtigten Tanzschulen ein Gesamtvertragsnachlaß in Höhe von 20 % auf die jeweils einschlägigen Vergütungssätze des GEMA-Außendienstes eingeräumt.

5. Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit Wirkung vom 1.1.2015 bis 31.12.2016 geschlossen.

München, 20.05.2015

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND
(Georg Oeller)

München, 05.05.15

Dr. J. J. J.
Mr. J. J.